

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der städtischen Turnhallen

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat am 20. Dezember 2004 auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003, geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002, in Verbindung mit § 2 und § 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenerhebung / Geltungsbereich

Die Stadt Stolpen erhebt für die Benutzung der Turnhallen der Mittelschule Stolpen sowie der Grundschule Langenwolmsdorf Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung erhält und/oder
 - b) wer die Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung. Liegt kein Antrag vor, so entstehen Gebühren zum Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

§ 4

Beantragung der Nutzung

- (1) Die Nutzung der städtischen Turnhallen bedarf der schriftlichen Beantragung durch den Nutzer sowie der schriftlichen Zustimmung durch die Stadtverwaltung: Mit der Antragstellung sind Nutzungsobjekt, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit, Anzahl der Personen, der Zahlungspflichtige und der Verantwortliche anzugeben. Ein Anspruch gegenüber der Stadt auf Zuweisung hinsichtlich der Sache, einer bestimmten Zeit oder einer bestimmten Turnhalle besteht nicht.

- (2) Die Turnhallen werden zur laufenden Nutzung oder für einzelne Veranstaltungen überlassen. Für laufende Nutzungen ist durch die betroffenen Sportvereine ein periodischer Hallenbelegungsplan im Rahmen der Antragstellung vorzulegen. Auf dieser Grundlage werden die Nutzungsgebühren für die Gesamtperiode erhoben. Bei der Aufstellung der Belegungspläne hat die Sicherstellung des Schulsportes Vorrang.
- (3) Die Überlassung der Nutzungserlaubnis durch den Benutzungsberechtigten an einen Dritten ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung nicht zulässig.

§ 5 Gebührentarif

Der Gebührentarif gestaltet sich wie folgt:

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
Turnhalle Mittelschule Stolpen	6,00 €/h	8,50 €/h	20,00 €/h
Turnhalle Grundschule Langenwolmsdorf	5,00 €/h	7,50 €/h	15,00 €/h

Gruppe A: Gemeinnützige Vereine der Stadt Stolpen

Gruppe B: Gemeinnützige Vereine sonstiger Orte

Gruppe C: sonstige Nutzer

§ 6 Gebührenbefreiung

Für die Nutzung der Turnhallen durch Kinder- und Jugendsportgruppen (bis 18 Jahre) eingetragener Sportvereine der Stadt Stolpen werden keine Gebühren erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Stolpen, 21. Dezember 2004

Steglich
Bürgermeister

Dienstsiegel

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der städtischen Turnhallen

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat am 30. Januar 2006 auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003, geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005, in Verbindung mit § 2 und § 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004, geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005, folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der städtischen Turnhallen vom 21.12.2004 wird wie folgt geändert.

Der § 5 – Gebührentarif – erhält nachstehende Fassung.

Der Gebührentarif gestaltet sich wie folgt:

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
Turnhalle Mittelschule Stolpen	6,00 €/h	8,50 €/h	20,00 €/h
Turnhalle Grundschule Langenwolmsdorf	5,00 €/h	7,50 €/h	15,00 €/h
Turnhalle Promenadenweg	4,00 €/h	6,00 €/h	12,00 €/h

Gruppe A: Gemeinnützige Vereine der Stadt Stolpen

Gruppe B: Gemeinnützige Vereine sonstiger Orte

Gruppe C: sonstige Nutzer

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stolpen, 31. Januar 2006

Steglich
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO genannten Frist
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - (b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stolpen, 31. Januar 2006

Steglich
Bürgermeister

Dienstsiegel

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der städtischen Turnhallen

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat am 27. November 2017 auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 und § 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderung der Satzung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der städtischen Turnhallen vom 31.01.2006 wird wie folgt geändert:

Der § 5 –Gebührentarif– erhält nachstehende Fassung.

Der Gebührentarif gestaltet sich wie folgt:

	Gruppe A1	Gruppe A2	Gruppe B	Gruppe C
Schulsporthalle Stolpen Nord	15,00 €/h	1,00 €/h	25,00 €/h	35,00 €/h
Schulsporthalle Stolpen Süd	15,00 €/h	1,00 €/h	25,00 €/h	35,00 €/h
Schulsporthalle Langenwolmsdorf	10,00 €/h	1,00 €/h	20,00 €/h	30,00 €/h

- Gruppe A1: Gemeinnützige Vereine der Stadt Stolpen – Erwachsene
Gruppe A2: Gemeinnützige Vereine der Stadt Stolpen – Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre
Gruppe B: Gemeinnützige Vereine sonstiger Orte
Gruppe C: sonstige Nutzer

Der § 6 –Gebührenbefreiung– entfällt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft und setzt gleichzeitig die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der städtischen Turnhallen vom 31.01.2006 außer Kraft.

Stolpen, 28.11.2017

Steglich
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der städtischen Turnhallen

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat am 18. Dezember 2018 auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 2 und § 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderung der Satzung

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der städtischen Turnhallen vom 01.01.2018 wird wie folgt geändert:

Der § 5 –Gebührentarif– erhält nachstehende Fassung.

Der Gebührentarif gestaltet sich wie folgt:

	Gruppe A1	Gruppe A2	Gruppe B	Gruppe C
Schulsporthalle Stolpen Nord	15,00 €/h	0,00 €/h	25,00 €/h	35,00 €/h
Schulsporthalle Stolpen Süd	15,00 €/h	0,00 €/h	25,00 €/h	35,00 €/h
Schulsporthalle Langenwolmsdorf	10,00 €/h	0,00 €/h	20,00 €/h	30,00 €/h

Gruppe A1: Gemeinnützige Vereine der Stadt Stolpen – Erwachsene

Gruppe A2: Gemeinnützige Vereine der Stadt Stolpen – Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre

Gruppe B: Gemeinnützige Vereine sonstiger Orte

Gruppe C: sonstige Nutzer

Der § 6 –Gebührenbefreiung– entfällt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft und setzt gleichzeitig die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der städtischen Turnhallen vom 28.11.2017 außer Kraft.

Stolpen, 19.12.2018

Steglich
Bürgermeister

Dienstsigel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.